Anlage

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
- Der Landrat -
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: III/1-346-31
Hausruf: 0331 866-2314
Fax: 0331 293788
Internet: www.mi.brandenburg.de
steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Landkreis Teltow-Fläming
05. Juni 2013
-Landrat- 344

Landkreis Teltow-Fläming
07. Juni 2013
Büro Kreistag

Potsdam, 3. Juni 2013

Beschwerde Herr Arno Busch ./. Landkreis Teltow-Fläming
zuletzt Ihr Schreiben vom 23.05.2013 Dez. V Frau Herzog

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie

☐ zuständigkeitshalber ☐ gegen Rückgabe ☐ in Erledigung des
☐ zum Verbleib ☐ mit Dank zurück genannten Vorgangs

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ Zusendung/Rücksendung ☐ tel./persönl. Rücksprache
☐ Stellungnahme/Bericht ☐ weitere Veranlassung ☐ Mitteilung über den Sachstand

bis zum _____

Zu oben genanntem Vorgang wurde

☐ Abgabenachricht erteilt ☐ Zwischenbescheid erteilt

Kurzmitteilung

In der Anlage übersende ich mein heutiges Antwortschreiben an den Beschwerdeführer zur Kenntnis. Ich bitte für den Fall, dass Herr Busch einen Antrag nach dem AIG stellen sollte, um eine zügige Bearbeitung.

Im Auftrag

Hanne

Dieses Dokument wurde am 3. Juni 2013 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreis Teltow-Fläming
05. Juni 2013
-Landrat-

Herr
Arno Busch
Bamberger Str. 3
12309 Berlin
nur per Email
arno.busch@gmx.de

Landkreis Teltow-Fläming
07. Juni 2013
Büro Kreistag

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Hanne
Gesch.Z.: III/1-346-31
Hausruf: 0331 866-2314
Fax: 0331 293788
Internet: www.mi.brandenburg.de
steffen.hanne@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 3. Juni 2013

Ihr Schreiben vom 13.04.2013 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming

Sehr geehrter Herr Busch,

Ihr o. g. Schreiben war vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit der Bitte um Übernahme des Vorgangs abgegeben worden. Hierüber hatte ich Sie mit Schreiben vom 22. April 2013 informiert.
Sie hatten einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Teltow-Fläming am 10. April 2013 geltend gemacht, da unter TOP 4 der Sitzung ein von PwC erstelltes Gutachten beraten wurde, welches im Bürgerinformationssystem des Landkreises nicht abrufbar ist.

Ich hatte den Landkreis Teltow-Fläming zur Stellungnahme zu dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt gebeten. Aus der Stellungnahme des Landkreises ergibt sich, dass den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit Schreiben vom 04. April 2013 die das Jugendamt betreffenden Teile des PwC-Gutachtens und die Stellungnahme des Jugendamtes im Vorfeld der Sitzung am 10. April 2013 per Post zugesandt wurden. Eine Beschlussvorlage, die nach den Vorschriften des § 36 Abs. 4 BbgKVerf in Verbindung mit den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Einsichtnahme bereitzustellen wäre, wurde nicht gefertigt.

Der Landkreis wurde mit Schreiben vom 6. Mai 2013 um ergänzende Stellungnahme gebeten, da aus den bisherigen Ausführungen des Landkreises nicht er-

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

kennbar war, aus welchem Grund die Vorlage an den Jugendhilfeausschuss erfolgte. Der Landkreis wurde darauf hingewiesen, dass falls die Vorlage mit dem Ziel einer Kenntnisnahme des Gutachtens und der Stellungnahme durch den Jugendhilfeausschuss erfolgt sei, das Gutachten und die Stellungnahme als sogenannte Informationsvorlage zu werten wäre. Ein Handeln des Organs Kreistag oder seiner Ausschüsse könne jedoch nur durch Wahlen und Abstimmungen und somit durch Beschluss im Sinne des § 39 BbgKVerf erfolgen. Damit bestünde aus hiesiger Sicht kein Unterschied zwischen einer Informationsvorlage, deren Kenntnisnahme beschlossen wird, und einer Beschlussvorlage. Der Auszug des Gutachtens und die Stellungnahme des Jugendamtes hätten daher nach den Regelungen der BbgKVerf bzw. der Hauptsatzung zur Einsichtnahme vorgehalten werden bzw. im Ratsinformationssystem veröffentlicht werden müssen. Des Weiteren wurde die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10. April 2013 angefordert.

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 23. Mai 2013 die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. April 2013 übersandt. Hieraus ergibt sich, dass durch den Jugendhilfeausschuss eine Kenntnisnahme des PwC-Gutachtens und der Stellungnahme des Jugendamtes Teltow-Fläming beschlossen worden ist.

Gleichzeitig hat die amtierende Landrätin erklärt, dass das Jugendamt von ihr darauf hingewiesen wurde, alle Informationsvorlagen, die im öffentlichen Teil der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses behandelt werden sollen, der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis hat sich der Landkreis damit meiner Rechtsauffassung angeschlossen und wird künftig rechtskonform verfahren. Ich sehe daher im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von weiteren kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen gemäß §§ 112 ff. BbgKVerf ab.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Landkreis verpflichtet ist, eine nachträgliche Veröffentlichung des Gutachtens und der Stellungnahme im Ratsinformationssystem des Landkreises vorzunehmen. Die gesetzliche Regelung des § 36 Abs. 4 BbgKVerf bezieht sich auf eine Einsichtnahme in Beschlussvorlagen, wodurch primär die Einsichtnahme in den Räumen der Kreisverwaltung umfasst wird. Durch die Formulierung "zu behandelnden Tagesordnungspunkte" kann ferner geschlossen werden, dass die Einsichtnahme auf den Zeitraum bis zur Sitzung des jeweiligen Gremiums beschränkt ist.

Sie haben jedoch in jedem Fall die Möglichkeit, einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu stellen, welches in Ausgestaltung von Artikel 21 Abs. 4 der Landesverfassung ein allgemeines Informationszugangs-

recht eröffnet. Ich habe den Landkreis gebeten, für den Fall dass Sie einen entsprechenden Antrag stellen sollten, eine zügige Bearbeitung vorzunehmen.

Der Landkreis Teltow-Fläming erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hanne

Dieses Dokument wurde am 3. Juni 2013 durch Herrn Steffen Hanne elektronisch schlussgezeichnet.